

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Gleichen - Realsteuerhebesatzsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) | 340 vom Hundert |
| 2. | Grundsteuer B (für Grundstücke) | 300 vom Hundert |
| 3. | Gewerbesteuer | 380 vom Hundert |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichen, den 18.12.2024

(L.S.)

gez. Otter
Bürgermeister